



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Straße 4 • 95466 Weidenberg • Telefon 09278/77 09 20 • Telefax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Straße 233 • 09127 Chemnitz • Telefon 0371/75 02 70 • Telefax 0371/75 02 72 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77
Ludwig-Jahn-Straße 8 • 92157 Pegnitz • Telefon 09241/97 20 • Telefax 09241/9 72 40
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Telefon 09151/86 62 52 • Telefax 09151/86 62 53
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77
info@eismann-bayreuth.de • www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann

Steuerberater



Benjamin H. Eismann

Rechtsanwalt



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär

Steuerberater



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp

Steuerberater

AUS DEM INHALT

4 / 2009

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - „Guten Rutsch...“ - Steuerpaket für 2010
 - Neues bei Eismann und Partner
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-6**
 - Überschuldungsbegriff bis 31.12.2013
 - Zahlungspflicht für Eintrag in Branchenverzeichnisse?
 - Leistung einer Praxisausfallversicherung
 - Das Wohnungsrecht – Regelungslücken vermeiden
 - Das Mehrwertsteuerpaket ab 01.01.2010
 - Nachweis der Unternehmereigenschaft
 - Einkommensteuer / Altverluste aus § 23 EStG
 - Geschenke
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 7**
 - Aufwendungen für Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung
 - Kursverluste bei Wertpapieren / Sicherung von Verlusten
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7 - 8**
 - Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit
 - Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
 - ELENA | Elektronischer Entgeltnachweis ab 01.01.2010

„Guten Rutsch ...“

ins Jahr 2010“ – betitelt der Karikaturist seine Zeichnung. Was uns im Jahr 2010 aus steuerlicher Sicht erwartet, bleibt abzuwarten. Zwar hat Finanzminister

Schäuble kurz vor Redaktionsschluss der letzten Aktuellen Informationen von Eismann und Partner nochmals bekräftigt, dass zum 1. Januar 2010 ein finanziell

begrenztes Sofortmaßnahmenpaket in Kraft treten wird:

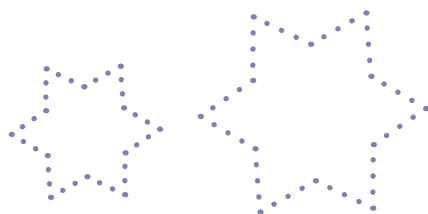
„Wir werden das Kindergeld und die Kinderfreibeträge erhöhen. Es geht auch um Korrekturen bei der Unternehmensteuer und der Erbschaftsteuer und der Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen in der Gastronomie wird gesenkt. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird Bürger und Unternehmen um 8,4 Milliarden Euro jährlich entlasten.“

Da der gesamte Koalitionsvertrag unter einem Finanzierungsvorbehalt steht, werden keine grundlegenden Reformen, sondern nur punktuelle Änderungen in einigen Gesetzen erwartet. Über Einzelheiten, die voraussichtlich erst kurz vor Jahresende bekanntgegeben werden, informieren wir Sie in unserer Mandanteninformation 1/2010.



Guten Rutsch!

© aus „KÖSTI - 1/2009“



Neues bei Eismann und Partner

Ab 01.01.2010 werden wir unsere beiden Büros in Pegnitz zusammenlegen und mit unseren Mitarbeitern für Sie in der Ludwig-Jahn-Str. 8 erreichbar sein.

Wir hoffen, Sie können unseren Informationen kurz vor dem Jahreswechsel noch einige wertvolle Hinweise entnehmen und wünschen eine anregende Lektüre.

Wir bedanken uns bei Ihnen auf diesem Weg für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2010.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.

- Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Überschuldungsbegriff bis 31.12.2013

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde im Herbst 2008 der Überschuldungsbegriff geändert. Danach muss ein Unternehmen trotz rechnerischer Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn es mittelfristig seine laufenden Zahlungen

voraussichtlich leisten kann. Es kommt also darauf an, ob die sog. Fortführungsprognose positiv ausfällt.

In diesem Fall führt eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz. Auf Grund

der anhaltenden Finanzkrise wurde die bis ursprünglich 31.12.2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffes in der Insolvenzverordnung um 3 Jahre bis zum 31.12.2013 verlängert.

Zahlungspflicht für Eintrag in Branchenverzeichnisse?

Täglich fallen Geschäftsleute auf die Geschäftspraktiken div. Anbieter von Branchenverzeichnissen im Internet hinein. Plötzlich stehen dann Forderungen in nicht unerheblicher Größenordnung im Raum.

Zwei aktuelle Urteile können helfen, finanziellen Schaden abzuwenden:

- Ist die Preisvereinbarung im Auftragsformular innerhalb ungegliederter

kleingedruckter AGB so versteckt, dass man sie leicht überlesen kann, ist sie unwirksam (AG München, Urteil vom 09.04.2008, AZ. 262 C 33810/07).

- Das Landgericht Rostock hat in einem gleichgelagerten Fall die Preisklausel ebenfalls für unwirksam erklärt (Urteil vom 28.05.2008, AZ I S 174/07).

In beiden Fällen hatten die Geschäftsleute einen als Eintragungsantrag / Kor-

rekturabzug betitelten Bogen ausgefüllt und zurückgesandt, ohne auf die anfallenden Kosten entsprechend hingewiesen worden zu sein. Falls Sie in der Hektik des Geschäftsalltages solche Auftragsbestätigungen möglicherweise ausgefüllt haben und sich solchen Forderungen gegenübersehen, empfehlen wir Ihnen, die Rechnung nicht zu bezahlen und mit Hinweis auf die obigen Urteile zu widersprechen. Gerne stehen wir Ihnen zur weiteren Hilfestellung zur Verfügung.

Leistung einer Praxisausfallversicherung

Der BFH hat in einem Urteil entschieden, dass eine sog. Praxisausfallversicherung, durch die im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers die fortlaufenden Kosten des Betriebes ersetzt werden, nicht steuerbar sind. Auf der anderen Seite sind die Versicherungsbeiträge auch nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Das Wohnungsrecht – Regelungslücken vermeiden –

Die Übergabe von Immobilien im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei gleichzeitiger Einräumung eines Wohnungsrechts für den Übergeber, ist eine der klassischen Vorgehensweisen bei der Übertragung von Vermögen. Aus steuerlicher Sicht bietet das neue Erbschaftsteuerrecht den Vorteil, dass der Wert des vorbehalte-

nen Wohnrechtes den steuerlichen Wert der übertragenen Immobilie mindert und die Erbschaftsteuerlast vermindern kann.

Was ist aber, wenn der Übergeber im fortgeschrittenen Alter das Wohnungsrecht nicht mehr wahrnehmen kann, weil der Aufenthalt in einem Pflegeheim notwen-



BETRIEBSFÜHRUNG

dig wird? Mangels ausreichender Einkünfte muss der Sozialhilfeträger in diesen Fällen nicht selten Teile der Heimunterbringungskosten übernehmen. Wird auf Grund des Wohnungsrechts der Eigentümer ersatzpflichtig?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Wohnungsrecht nicht entfällt, wenn der Wohnungsberechtigte, aus welchen Gründen auch immer, die Wohnung nicht mehr selbst bewohnen kann, weil er beispielsweise dauerhaft in einem Pflegeheim untergebracht wird. In diesem Fall kann der Sozialhilfeträger gegenüber dem Eigentümer keine Ansprüche geltend machen. Anders verhält es sich, wenn neben dem Wohnungsrecht weitergehende Versorgungsansprüche vereinbart waren, z. B. Ansprüche auf Kost und Pflege oder die Tragung der Nebenkosten für die überlassene Wohnung.

Wenn diese Verpflichtungen auf Grund des Umzugs in ein Pflegeheim entfallen,

können sie sich in einen Zahlungsanspruch des Sozialhilfeträgers umwandeln. Ebenso wird verfahren, wenn die Wohnung vermietet wird. Dies führt in der Regel dazu, dass die Mieteinnahmen dem Wohnungsberechtigten zustehen und damit ggf. auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden. Ist dieser Fall im Übergabevertrag nicht geregelt, muss der Vertrag dahingehend ausgelegt werden.

Nutzt der Eigentümer die leerstehende Wohnung zu eigenen Zwecken, muss er auf Grund der familiären Verbundenheit in der Regel keine Miete zahlen. Auch ist er nicht verpflichtet, die Wohnung zu vermieten.

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass es sinnvoll ist, im Übergabevertrag neben der Bestellung des Wohnrechtes ausdrückliche Regelungen zu treffen, was mit diesem Recht im Falle eines Umzuges des Übergebers in ein Al-

ten- oder Pflegeheim geschehen soll. Insbesondere sollte zur Vermeidung zukünftiger Streitigkeiten geregelt werden, wer in diesem Fall die fraglichen Wohnräume vermieten darf bzw. muss und wem die Miete hieraus zusteht.

Vereinbaren Übergeber und Übernehmer, dass das Wohnungsrecht für den Fall des Umzugs des Übergebers in ein Heim entfallen soll, ist dies grundsätzlich nicht sittenwidrig. In diesem Fall besteht auch keine Möglichkeit des Sozialhilfeträgers, ggf. nicht durch eigene Einkünfte und Vermögen gedeckte Heimunterbringungskosten des Übergebers vom Wohnungseigentümer zurückzufordern. Vor der Übergabe von selbstbewohnten Wohnungseigentum an die Kinder sollten die obigen Probleme zwischen den Beteiligten geklärt und entsprechend beurkundet werden.

Das Mehrwertsteuerpaket ab 01.01.2010:

Am 01.01.2010 wird das sog. Mehrwertsteuerpaket, die wichtigste Änderung des Umsatzsteuerrechtes seit 1991, in Kraft treten. Welche Änderungen treten ein?

1. Anträge auf Vorsteuervergütung

Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind künftig in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) einzureichen. Dort werden die Anträge dahingehend überprüft, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist und anschließend an die Steuerbehörde im jeweiligen Mitgliedstaat weitergeleitet.

Antragsfrist: 30.09. des Folgejahres

Die Anträge sind ausschließlich elektronisch einzureichen. Rechnungen sind dem Antrag nicht mehr im Original beizufügen. Antragsteller müssen lediglich Kopien der Rechnung auf elektronischem Weg einreichen, wenn die Steuerbemessungsgrundlage einer Rechnung mindestens 1.000 € beträgt. Bei einer Rechnung über Kraftstoff beträgt die Grenze 250 €. Der Erstattungsstaat kann innerhalb eines 4-Monats-Zeitraums elektronisch weitere

Informationen anfordern. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Gewährung der Erstattung und wird verzinst, wenn er verspätet erstattet wird. Der Erstattungszeitraum muss mindestens 3 Monate, max. jedoch ein Kalenderjahr, umfassen. Es gelten folgende Mindesterstattungssummen:

Kalenderjahr: Mindestens 50 €

Kleinere Erstattungszeiträume: Mindestens 400 €

2. Ort der sonstigen Leistung ab 2010:

Die Bestimmung des Ortes der Leistung im Umsatzsteuerrecht ist Voraussetzung für die Entscheidung, ob von Ihnen erbrachte Leistungen im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerpflichtig sind. In letzterem Fall ist zu prüfen, ob Sie sich möglicherweise in einem anderen Land umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen oder ob das sog. Reverse-Charge-Verfahren greift, d. h. der Leistungsempfänger Unternehmer führt für Sie die Umsatzsteuer in dem anderen EU-Mitgliedstaat ab.

Ab 01.01.2010 gelten folgende Grundsätze:

1. Ist Leistungsempfänger ein Unternehmen, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, so ist der Ort der

sonstigen Leistung dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die Leistung an eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers ausgeführt, ist der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

2. Ist der Leistungsempfänger kein Unternehmer, ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Führt er die Leistung von einer Betriebsstätte aus, ist der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

Sonderfälle:

Bei folgenden Sonderfällen ist es unerheblich, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Privatperson ist. In beiden Fällen wird der Ort der Leistung entsprechend - wie nachfolgend aufgelistet - definiert.

- Personenbeförderung

⇨ Ort der Beförderung

- Grundstücksbezogene Dienstleistungen

⇨ Ort des Grundstücks

- Veranstaltungsleistungen

⇨ Ort der Tätigkeit

- Restauration/Verpflegung

⇨ Ort der Bewirtung

- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

⇨ Ort der tatsächlichen Übergabe

Das BMF hat die Neuregelung auf insgesamt 52 DIN A4 Seiten erläutert. Wir bitten um Verständnis, wenn wir im Rahmen unserer Mandanteninformationen nur auf die wichtigsten Fragestellungen eingehen können.

Bei Sonderfällen stehen wir Ihnen selbstverständlich für detaillierte Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Nachweis der Unternehmereigenschaft:

Verwendet der Leistungsempfänger eine USt-ID-Nr. eines anderen Mitgliedstaates, können Sie von der Unternehmereigenschaft ausgehen, wenn die Nr. durch das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt

wird. Der Auftrag muss ausdrücklich unter Hinweis auf die USt-ID-Nr. erteilt werden. Leistungsempfänger aus Drittlandsgebieten (z. B. Schweiz), die keine USt-ID-Nr. haben, können sich als Unternehmer

durch eine Bestätigung einer Behörde Ihres Staates als Unternehmer ausweisen.

In beiden Fällen muss sich der Unternehmer vor Ausführung der Leistung als Unternehmer identifizieren lassen.

Rechnungsstellung:

Führen Sie als Unternehmer eine sonstige Leistung aus, deren Ort nach dem neuen Recht in einem anderen Staat liegt, müssen Sie eine Rechnung ausstellen. In dieser Rechnung darf aber weder deutsche Umsatzsteuer noch die Umsatzsteuer des anderen Mitgliedstaates ausgewiesen sein. Die sonstige Leistung muss in der Zusammenfassenden Meldung unter Angabe der USt-ID-Nr. des Leistungsempfängers angegeben werden.

Umkehrfall:

Erhalten Sie für Ihr Unternehmen eine sonstige Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer und liegt der Ort der Leistung in Deutschland, werden Sie als Leistungsempfänger zum Steuerschuldner. Sie müssen die Umsatzsteuer in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung aufnehmen, können gleichzeitig den Umsatzsteuerbetrag jedoch als Vorsteuer abziehen, sodass für Sie keine Belastung entsteht.



Einkommensteuer / Altverluste aus § 23 EStG

Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob Verluste aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften (z. B. Verluste aus Wertpapieran- und -verkäufen innerhalb der 1-Jahresfrist, die bis zum 31.12.2008 entstanden sind) mit „neuen“ Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden können, die ab 01.01.2009 (nach Einführung der sog. Abgeltungsteuer) entstanden sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Ausgleich der alten Verluste mit neuen Gewinnen möglich ist, und zwar in den Jahren 2009 bis 2013. Erzielen Steuer-

pflichtige in den Jahren 2009 bis 2013 weniger Veräußerungsgewinne, als Altverluste zum 31.12.2008 bestanden haben, geht der Restbetrag der Verluste verloren und kann nicht mehr mit Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren, die erst ab 2014 entstehen, ausgeglichen werden.

Verbleibende Altverluste können jedoch ab 2014 z. B. mit Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken innerhalb der sog. Spekulationsfrist von 10 Jahren verrechnet werden.

Die wichtigsten Veräußerungsgewinne, auf die Altverluste angerechnet werden können, sind

- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (z. B. Aktien)
- Termingeschäfte
- Veräußerung von stillen Beteiligungen
- Veräußerung von Lebensversicherungen
- Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Nullcouponanleihen, abgezinste Sparbriefe etc.)

Geschenke

Gerade zur Weihnachtszeit überreichen viele Unternehmen ihren Kunden Geschenke. Dabei stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung. Steuerlich ist nach aktuellem Recht folgende Einteilung möglich:

- **Geschenke bis 10,00 €**
- **Geschenke von 10,01 bis 35,00 €**
- **Geschenke über 35,00 €**

Die genannten Grenzen gelten für die gesamten Geschenke im Geschäftsjahr. Die erhaltenen Geschenke sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig

unabhängig davon, ob es sich um Geschenke bis 35,00 € oder über 35,00 € handelt.

Pauschalierungsmöglichkeit:

Seit dem 01.01.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachgeschenke. Dabei kann die Einkommensteuer mit 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (der Bemessungsgrundlage) erhoben werden.

Sachgeschenke mit Anschaffungskosten bis 10,00 € sind als sog. Streuartikel einzu-

stufen und von der Pauschalierung ausgenommen.

Geschenke bis 35,00 € sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Voraussetzung ist jedoch, dass Sie dem Finanzamt nachweisen, dass Sie die als Betriebsausgaben gebuchten Geschenke an so viele verschiedene Empfänger verteilt haben, dass bei keinem der Empfänger die 35,00 €-Grenze im Geschäftsjahr überschritten wurde. Wir empfehlen daher, eine entsprechende Auflistung zeitnah zu erstellen.



Aufwendungen für Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung

Sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium als Werbungskosten / Betriebsausgaben abzugsfähig?

Diese Frage beschäftigte Gesetzgeber und Rechtsprechung bereits seit einigen Jahren.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind Aufwendungen für ein Erststudium nur bis einschl. 2004 steuerlich berücksichtigungsfähig. Ab 2005 konnten diese Aufwendungen bis zum Betrag in Höhe von 4.000,00 € als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der BFH hat jedoch in einem aktuellen Urteil vom 18.06.2009

entschieden, dass zumindest in den Fällen, in denen Steuerpflichtige eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und im Anschluss daran ein Erststudium beginnen, die Kosten des Studiums als Werbungskosten / Betriebsausgaben abziehen können.

Kursverluste bei Wertpapieren / Sicherung von Verlusten

Bereits vor Einführung der sog. Abgeltungsteuer am 01.01.2009 war es steuerlich umstritten, ob der Verlust, der bei Wertpapierverkäufen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist entstanden ist, anerkannt wird, wenn am selben Tag Aktien in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs, wieder gekauft werden.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass bei einem solchen Sachverhalt

kein sog. Gestaltungsmissbrauch vorliegt.

Auch nach dem 01.01.2009 hat diese Rechtsprechung Bedeutung, in den Fällen, in denen Sie Wertpapiere halten, die nach dem 01.01.2009 gekauft wurden und im Kurs gefallen sind.

Sind in diesem Jahr gleichzeitig Gewinne aus dem Verkauf von nach dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapiere

angefallen, macht es Sinn, durch den Verkauf der im Kurs geminderten Wertpapiere diese Gewinne (teilweise) auszugleichen.

Wenn Sie künftige Kurssteigerungen erwarten, können Sie die verkauften Wertpapiere am gleichen Tag mit gleicher Anzahl neu erwerben, müssen aber darauf achten, dass der Erwerb zu einem unterschiedlichen Kurs erfolgt.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern bei Auswärtstätigkeiten Mahlzeiten stellen, ist dieser Vorteil zu versteuern. Das Bundesministerium der Finanzen hat nun die steuerlichen Regeln geändert. Es bieten sich künftig zwei Besteuerungsmethoden:

• Sie können sich weiterhin auf die Lohnsteuerrichtlinien berufen und die Mahlzeiten, die bei einer Auswärtstätigkeit gewährt werden, mit den amtlichen

Sachbezugswerten ansetzen.

• Alternativ dazu dürfen Sie jetzt auch eine Einzelbewertung der Mahlzeit vornehmen und die tatsächlichen Werte der Mahlzeiten erfassen. In diesem Fall kann zur Ermittlung des möglichen steuerpflichtigen Sachbezugs sowohl der entsprechende Verpflegungspauschbetrag als auch die sog. 44-€-Freigrenze (Monatsbetrag) berücksichtigt werden. Überschreitet der Wert des Essens dabei nicht

die für diesen Tag geltende Verpflegungspauschale, ist der Sachbezug steuerfrei. Geht der Wert der Mahlzeit über die Pauschale hinaus, sind die überschüssigen Beträge bis zu 44 € im Monat steuerfrei.

Auf diesem Weg kann der Ansatz von steuerpflichtigen geldwerten Vorteilen vermieden werden, wenn dem Arbeitnehmer nur vereinzelte Mahlzeiten im Monat zur Verfügung gestellt werden.

Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten:

Durch das sog. Bürgerentlastungsgesetz wurde ab 01.07.2009 befristet bis zum 31.12.2011 die Umsatzgrenze für die sog. Istbesteuerung von 250.000 € auf 500.000 € angehoben.

Bei der sog. Istbesteuerung müssen Sie als Unternehmer die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abführen, wenn Ihr Kunde die Rechnung bei Ihnen bezahlt hat. Die bei der sog. Soll- bzw. Regelbesteuerung entstehende Vorfinanzierung

der Umsatzsteuer entfällt somit. Beim Vorsteuerabzug gibt es zwischen der Soll- und Istbesteuerung keinen Unterschied. Der Vorsteuerabzug ist auch bei der Ist-Versteuerung möglich, sobald die Leistung ausgeführt ist, und die Rechnung vorliegt. Auf die Bezahlung der Rechnung kommt es nicht an. Die Ist-Versteuerung können Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, deren Umsätze im Jahr den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen.

Diese bisher nur in den neuen Bundesländern geltende Umsatzgrenze gilt damit im gesamten Bundesgebiet. Maßgebend ist die Umsatzgröße des Kalenderjahres 2008.

Ist-Versteuerung ist nur denjenigen Unternehmern gestattet, die auf Grund anderer Vorschriften nicht zur Buchführung verpflichtet sind sowie den Angehörigen von freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte etc.).

ELENA – Elektronischer Entgeltnachweis ab 01.01.2010:

Als Arbeitgeber kennen Sie den Arbeitsaufwand, der mit der Ausstellung von verschiedenen Bescheinigungen in Papierform anfällt (z. B. Arbeitsbescheinigungen, Nebeneinkommenbescheinigungen etc.). Das sog. ELENA-Verfahren soll Ihnen und den zuständigen Behörden künftig die Arbeit erleichtern.

ELENA ist die Abkürzung für Elektronischer-Entgelt-Nachweis.

Wie funktioniert ELENA?

Mit ELENA erfolgt der gesamte Ablauf der Erstellung und Verarbeitung von Bescheinigungen elektronisch. ELENA sieht vor, dass jeder Arbeitgeber regelmäßig aus den monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen die Daten übermittelt, die für eine der oben genannten Bescheinigungen benötigt werden. Diese Übermittlung erfolgt elektronisch an die sog. zentrale Speicherstelle.

Diese Speicherstelle bildet aus den von den Arbeitgebern monatlich übermittelten Daten einen Datenbestand. In diesem sind alle zu einer Person gehörenden Da-

ten über die Versicherungs-Nr. miteinander verknüpft.

Möchte ein Versicherter Leistungen (z. B. Wohngeld) beantragen, kann er über die Gemeinde die entsprechenden Daten von der zentralen Speicherstelle für die Berechnung der Leistung anfordern lassen. Der bisher notwendige Papiervordruck entfällt. Die zentrale Speicherstelle erstellt aus den von den Arbeitgebern monatlich gemeldeten Daten die Bescheinigung und übermittelt sie elektronisch an die anfordernde Stelle. Sie als Arbeitgeber sind an diesem Verfahren nicht mehr beteiligt.

Wann startet ELENA?

Die monatliche Datenübermittlung durch den Arbeitgeber beginnt bereits zum 01.01.2010.

Die Bescheinigungen werden dann ab 2012 auf das elektronische Verfahren umgestellt. In den Jahren 2010 und 2011 müssen Sie weiterhin die Bescheinigungen in Papierform erstellen, ab 01.01.2013 kann jedoch auf den zwischenzeitlich angesammelten Datenbestand zurückgegriffen werden.

Wenn Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnung über unsere Kanzlei erledigen lassen, übernehmen wir die Datenübermittlung. Falls Sie Ihre Abrechnungen selbst erstellen, müssen Sie darauf achten, dass Ihre Software mit den aktuellen Updates versehen ist, die die Datenübermittlung ermöglichen.

